

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Hans H e i n r i c h - Berlin,

Otto B a u r - Berlin,

Rudolf R o e s s l e r - Berlin,

Bertha R e i n h a r d t - Tübingen.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Bilton - Film A.G.
in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens :

„ Z i m m e r 107 ”

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien der Beschwerdeführer
M u r s c h .

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Bildstreifen bisher
viermal durch die Filmprüfstelle Berlin (am 14. April, 12. Mai
18. und 29. Juni 1930 - Nr. 25647, 25859, 26359 und 26448 -)
und einmal durch die Filmoberprüfstelle (am 28. April 1930 -
Nr. 351-) verboten worden ist.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Beschwerdeführer äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüf-
stelle Berlin vom 29. Juli 1930 - Nr. 26448 - wird
auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

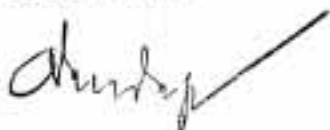
E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Durch die geringfügigen an dem Bildstreifen und seiner Be-
schriftung vorgenommenen, im Vorderurteil aufgeführten Verände-
rungen

rungen des auf Grund von § 7 des Reichslichtspielge-
setzes wieder vorgestellten Bildstreifens hat seine innere
Haltung eine Veränderung nicht erfahren. Durch die von
dem Beschwerdeführer angezogene Beseitigung der Bild-
folge am Eingang des Bildstreifens und des Schlusstitels
ist die Atmosphäre des Bildstreifens nicht verändert. Er
kennzeichnet sich nach wie vor als eindeutige Schilderung
des Nachhalles eines Geschlechtsaktes. Wenn dem gegen-
über der Beschwerdeführer glauben machen will, dass der
Zuschauer das noch immer viermal im Bildstreifen vor-
kommende „vorhin“, das Ablohnen der Dirne („Also,
was kostet Dein Frisör morgen“ - Akt I Titel 44 -)
und überhaupt das Zusammensein des Paares nur mit ei-
nem vorausgegangenen Ballbesuch in Verbindung bringt, so
ist dem entgegen zu halten, dass es so harmlose Zuschauer,
wie eben der Beschwerdeführer es sein will, nicht gibt.
Da hiernach die anstandsverletsende und damit entsittli-
chende (§ 1 Abs. 2 a. a. O.) Wirkung des Bildstreifens
fortbesteht, war die Aufrechterhaltung des unter dem
28. April 1930 ergangenen Verbots erforderlich. Auf seine
Begründung in jener Entscheidung der Oberprüfstelle wird
verwiesen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebühren-
ordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

beglaubigt:



Regierungsoberinspektor.

